

Stuttgart, 06.12.2021

Haushalt 2022/2023

Unterlage für die 2. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 06.12.2021

Alle Mehreinnahmen in Klimaschutz und Klimaanpassung investieren

Beantwortung / Stellungnahme

Nach § 18 Abs. 1 GemHVO dienen die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

Eine Zweckbindung ist nach § 19 Abs. 1 GemHVO nur zulässig,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Die darüber hinaus möglichen Haushaltsvermerke, wonach Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen, ist nach § 19 Abs. 2 GemHVO nicht möglich für Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

Daraus abzuleiten ist, dass auch ein Zielbeschluss, Verbesserungen bei diesen Erträgen im Rahmen der Planaufstellung „zweckgebunden“ zu verwenden, nicht zulässig sein kann.

Zu den Verbesserungen aus dem Jahresabschluss 2021:

Aus dem fortgeschriebenen Finanzzwischenbericht sind Finanzierungsmittel in Höhe von 224,8 Mio. EUR als „freie Liquidität“ bereits im DHH 2022/2023 verwendet worden.

Eine Zweckbindung dieser Mittel würde den Kreditbedarf erheblich erhöhen – ohne dass die Kreditobergrenze anzupassen wäre, so dass keine Genehmigungsfähigkeit des DHH mehr erreicht werden könnte.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

1343/2021 Die FrAKTION

Erledigte Anfragen/Anträge:

--

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister

Anlagen

--

<Anlagen>